

Fortbildung leicht gemacht

Mit der Revision der Fortbildungsordnung hat die Ärztekammer den Fortbildungsdschungel gelichtet – die wichtigsten Grundsätze und Regelungen im Überblick.

Christoph Hänggeli^a, Max Giger^b

- a Fürsprecher/Rechtsanwalt,
Geschäftsleiter Sekretariat Aus-,
Weiter- und Fortbildung (AWF)
- b Dr. med., Präsident der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)

Auf den Punkt gebracht

- Die Fortbildung ist eine gesetzliche Berufspflicht. Zuständig für die Kontrolle und die Ergreifung allfälliger Sanktionen sind die kantonalen Aufsichtsbehörden.
- Die FMH bzw. die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern im Sinne einer Dienstleistung ein Fortbildungsdiplom an, das seinem Inhaber bestätigt, die Bedingungen des entsprechenden Fortbildungsprogramms erfüllt zu haben.
- Alle Fortbildungsprogramme sowie weitere Informationen sind unter www.fmh.ch/awf → Fortbildung bzw. auf der Website der entsprechenden Fachgesellschaft zu finden.

Die Konfusion ist gross: Verliere ich meinen Facharzttitel, wenn ich das Fortbildungsdiplom meiner Fachgesellschaft nicht erwerben will? Muss ich für die Abrechnung einzelner Leistungen bestimmte Fortbildungsveranstaltungen besuchen? Wer kann bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht Sanktionen aussprechen? Welche Fortbildung muss ich als Träger von zwei Facharzttiteln und zwei Fähigkeitsausweisen nachweisen? Dies ist eine kleine Auswahl von Fragen aus den zahlreichen Zuschriften, die die FMH und ihre Fachgesellschaften täglich zu beantworten haben.

Die gesetzlichen Grundlagen

Mit der Fortbildungsordnung (FBO) hat die FMH bereits 1998 eine verbindliche Grundordnung geschaffen, die alle FMH-Mitglieder zur Fortbildung verpflichtet. Eine für alle Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz geltende gesetzliche Regelung erfuhr die Fortbildung allerdings erst mit dem Freizügigkeitsgesetz (FMPG) im Jahr 2002, das am 1. September 2007 durch das Medizinalberufegesetz (MedBG) abgelöst wurde. Neu regelt das MedBG die Fortbildung im Katalog der Berufspflichten. Die zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden können die Verletzung der Fortbildungspflicht mit Verweis oder Busse bis Fr. 20000 ahnden.

Das Bundesgesetz äussert sich nicht über den Umfang und die Art und Weise der geforderten Fortbildung. Diese in die Kompetenz der Ärzteschaft fallende Aufgabe nehmen die FMH und ihre Fachgesellschaften mit der Fortbildungsordnung und den einzelnen Fortbildungsprogrammen wahr.

Die FBO selbst reguliert nur die wichtigsten Grundsätze und Rahmenbedingungen der ärztlichen Fortbildung wie beispielsweise den Umfang der Fortbildungspflicht: Jährlich sind 50 Stunden (= 50 Credits) nachweisbare und strukturierte Fortbildung sowie 30 Stunden Selbststudium vorgeschrieben.

Die Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften

Die konkreten Regelungen über die empfohlene Struktur und die Anerkennung der 50 Stunden Fortbildung sind im jeweiligen Fortbildungsprogramm jeder einzelnen Fachgesellschaft festgelegt. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht in einem bestimmten Fachgebiet ist deshalb zuerst das Fortbildungsprogramm der entsprechenden Fachgesellschaft zu konsultieren. Jedes Fortbildungsprogramm definiert neu eine «fachspezifische Kernfortbildung» im Umfang von 25 Credits. Hier kann die Fachgesellschaft verschiedene Fortbildungskategorien und die maximale Anrechenbarkeit jeder Kategorie definieren. Bis zu 25 Credits sind ausserhalb der «fachspezifischen Kernfortbildung» als «erweiterte Fortbildung» anrechenbar (Abb. 1). Voraussetzung ist, dass diese Credits von einer Fachgesellschaft, einer Kantonalgesellschaft oder von der FMH bestätigt sind. Die Fachgesellschaften sind gehalten, regelmässig stattfindende Veranstaltungen zu evaluieren. Die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften «Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie» sind zu berücksichtigen.

Selbstverantwortung statt Fremdkontrolle

Aufgrund der neuen gesetzlichen Situation, wonach die zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden für die Überwachung und Durchset-

Korrespondenz:
FMH
Elfenstrasse 18
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 379 11 11
Fax 031 379 11 12
awf@fmh.ch

Abbildung 1

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr.

80 Stunden pro Jahr	30 Selbststudium	Nicht strukturiert, nicht kontrolliert.
	25 Erweiterte Fortbildung	Crediterteilung durch eine Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder die FMH.
	25 Fachspezifische Kernfortbildung	Von der Fachgesellschaft strukturiert und definiert (evtl. in verschiedene Fortbildungskategorien aufgeteilt mit Höchstgrenzen pro Kategorie).

zung der Berufspflichtigen zuständig sind, hat die Ärztekammer am 6. Dezember 2007 mit der Revision der Fortbildungsordnung einen Paradigmenwechsel beschlossen: Sämtliche Bestimmungen über Kontrolle und Sanktionen wurden aufgehoben. Ziel ist nicht das Punktesammeln, sondern die Förderung qualitativ hochwertiger, individuell auf die aktuelle ärztliche Tätigkeit ausgerichteter Fortbildung. Mit dem Fortbildungsprogramm artikuliert die Fachgesellschaft, welche Fortbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht notwendig ist, um in der entsprechenden Disziplin eine verantwortungsvolle ärztliche Tätigkeit auszuüben. Aufgehoben hat die Ärztekammer auch den Grundsatz, wonach für jeden erworbenen Titel das entsprechende Fortbildungsprogramm erfüllt werden muss. Neu können sich fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte auf diejenigen Fortbildungsprogramme beschränken, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen. Die Fortbildungsprogramme stellen keine gesetzlichen Vorschriften dar, sondern sind als Dienstleistungsangebot für FMH-Mitglieder zu verstehen: Wer die Vorgaben des Programms erfüllt, kann davon ausgehen, dass die nach MedBG geforderte Fortbildungspflicht erfüllt ist. Zurzeit sind noch keine Regelungen bekannt, wie die Kantone ihre neuen Kompetenzen wahrnehmen werden.

Das Fortbildungsdiplom

Wer die Vorgaben des gewählten Fortbildungsprogramms erfüllt und dies in der dreijährigen Kontrollperiode gegenüber der Fachgesellschaft deklariert bzw. nachweist, erhält ein Fortbil-

dungsdiplom. Dieses Diplom – exklusiv für Mitglieder der FMH erhältlich – bestätigt dem Inhaber, dass er sein Wissen und seine Fähigkeiten im Einklang mit der Entwicklung der Medizin regelmässig aktualisiert und damit alle Vorkehrungen für eine kompetente ärztliche Berufsausübung getroffen hat. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, die absolvierte Fortbildung gegenüber den kantonalen Gesundheitsbehörden auf andere Art und Weise zu belegen. Jede Fachgesellschaft ist im übrigen frei, für ihre Mitglieder zusätzliche Anforderungen zu stellen und beispielsweise ein «Akademiediplom» abzugeben, wie dies von der Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) praktiziert wird.

Ausblick

Das neue Paradigma stellt die Qualitätsförderung und die Eigenverantwortlichkeit der Ärztinnen und Ärzte ins Zentrum. Die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) beabsichtigt mit einem «Portfolioprojekt», die bisherigen klassischen Fortbildungsveranstaltungen durch andere Fortbildungsmethoden zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Elemente der Selbstreflexion und Diskussion sollen den Output der individualisierten Fortbildung erhöhen und dadurch die Patientenbetreuung verbessern. Auch die Förderung der zeitlich und örtlich nicht gebundenen E-Learning-Angebote hat sich die KWFB auf die Fahne geschrieben. Administrativ soll eine einheitliche Internetplattform die effiziente Creditvergabe und eine einfache Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen.

Wie erfülle ich meine Fortbildungspflicht?

- Studieren Sie die anwendbaren Bestimmungen derjenigen Fortbildungsprogramme, die Ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen (www.fmh.ch/awf → Fortbildung).
- Bilden Sie sich Ihren Neigungen und Defiziten gemäss fort und nutzen Sie die im Fortbildungsprogramm vorgesehenen Möglichkeiten, so dass Sie innert drei Jahren 150 Credits belegen können (davon mindestens 75 Credits fachspezifische Kernfortbildung).
- Die Kontrollmodalitäten für die Abgabe des Fortbildungsdiploms sind nicht überall gleich und richten sich nach dem jeweiligen Fortbildungsprogramm. In der Regel führen Sie über Ihre Fortbildungsaktivitäten ein Protokoll, das von der Fachgesellschaft kontrolliert wird. Oft verlangen die Fachgesellschaften auch nur eine Selbstdeklaration (alle 3 Jahre).
- Die Fachgesellschaft kann für die Abgabe des Fortbildungsdiploms kostendeckende Gebühren erheben. Oft sind Mitglieder der Fachgesellschaft davon befreit bzw. bezahlen die Aufwendungen mit dem Mitgliederbeitrag.
- Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an die zuständige Ansprechperson der Fachgesellschaft (www.fmh.ch/awf → Fortbildung).
- Anderen Regeln unterliegt die Fortbildung für Fähigkeitsausweise: Hier handelt es sich meist um eine Rezertifizierung, die im jeweiligen Fähigkeitsprogramm geregelt ist. Die Nichtbeachtung der Rezertifizierungsvorschriften kann hier zum Verlust des Ausweises führen!
- Keinen Bezug zur Fortbildungsordnung hat die «Fortbildung für Besitzstandleistungen» (vgl. hierzu FAQ Nr. 3).

Frequently Asked Questions (FAQ)

1. *Verliere ich meinen Facharzttitel, wenn ich keine Fortbildung absolviere?*

Nein, die Fortbildung ist eine Berufspflicht, deren Nichteinhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden mit Verweis oder Busse bis Fr. 20000 ahnden können. Der Entzug eines Facharzttitels ist nicht möglich.

2. *Ich bin Fachärztin für Allgemeinmedizin und hauptsächlich gynäkologisch tätig. Kann ich das Fortbildungsdiplom der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) erwerben?*

Nein. Gemäss Art. 12 der FBO wird das Fortbildungsdiplom nur den korrespondierenden Titelträgern ausgehändigt. Andere Titelträger haben aber Anspruch auf eine gleichwertige Fortbildungsbestätigung.

3. *Ich habe für viele TARMED-Tarifpositionen den Besitzstand angemeldet, weil ich die geforderten Titel und Ausweise nicht besitze. Kann mir die Krankenkasse die Vergütung der Leistungen streichen, wenn ich mich nicht fortbilde?*

Ja. Die sogenannte «Fortbildung für Besitzstandleistungen» ist eine zusätzliche Fortbildungspflicht, die unabhängig von der gesetzlichen Fortbildungspflicht besteht.

Seit der Inkraftsetzung des TARMED-Tarifwerkes können Sie die meisten Tarifpositionen nur noch dann zu Lasten der Kranken- und Unfallversicherer abrechnen, wenn Sie über die ent-

sprechende «Dignität» verfügen. Damit sind die in der Weiterbildungsordnung geregelten Qualifikationen gemeint (Facharzttitel, Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise). Mit der sogenannten Besitzstandsgarantie wurde allen Ärztinnen und Ärzten die Ausübung ihres Berufes im gewohnten vor TARMED bestehenden Rahmen garantiert. Das heisst, wer Leistungen vor der Inkraftsetzung der TARMED-Tarifstruktur regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht hat, darf diese Leistungen weiterhin verrechnen, auch wenn die eigentlich dafür erforderlichen Titel oder Ausweise nicht vorhanden sind. Wer diese Besitzstandsleistungen nach 2007 immer noch abrechnen möchte, muss sich über eine entsprechende Fortbildung ausweisen. Umfang sowie Art und Weise dieser speziellen Fortbildung werden von jedem Arzt und jeder Ärztin in eigener Verantwortung festgelegt. Eine Kontrolle dieser Fortbildung erfolgt nur im Rahmen einer internetbasierten Selbstdeklaration (vgl. [1]).

4. *Ich war von morgens um 8 Uhr bis abends um 20 Uhr an einem Fortbildungskongress. Wie viele Credits kann ich mir anrechnen lassen?*

Die FMH empfiehlt den Fachgesellschaften, pro Tag höchstens 8 Credits anzurechnen.

5. *Ich bin Vater zweier Kinder und arbeite zu 50% in der Praxis meiner Frau. Muss ich als Träger des Facharzttitels Allgemeinmedizin nur die halbe Fortbildung der SGAM absolvieren?*

Sie behandeln Ihre Patienten sicher auch nicht nur halb so gut, weil Sie Teilzeit arbeiten. Wer einen Facharzttitel trägt und den Arztberuf ausübt, ist in jedem Fall zur vollen Fortbildung verpflichtet. Eine «Pro-rata-Fortbildungsermässigung» ist ausdrücklich nicht vorgesehen (Art. 9 FBO).

6. *Ich bin als Internist in einem abgelegenen Tal tätig. Ein Drittel des Jahres muss ich Notfalldienst leisten. In der Saison ist meine Praxis derart überlaufen, dass ich von unserem Kurort nicht nach Zürich reisen und am Unispital die geforderten Fortbildungsveranstaltungen der SGIM besuchen kann. Was mache ich?*

Auch in einem Bergtal sollte die Qualität der Medizin nicht schlechter sein als anderswo. Vor allem die Fortbildungsprogramme der Grundversorgergesellschaften (SGAM, SGIM, SGP) sind derart «grosszügig» formuliert, dass man auch an abgelegenen Standorten im Laufe von 36 Monaten 75 Stunden fachspezifische Kernfortbildung zusammentragen kann. Zudem existiert bereits ein reichhaltiges Angebot an E-Learning-Angeboten. Auch Praktikerkränzli und ähnliche Fortbildungsmittel sind nicht mit langen Reisen verbunden.

7. *Ich habe den Facharztstitel für Innere Medizin erworben und nehme für zwei Jahre eine Forschungstätigkeit in den USA auf. Bin ich fortbildungspflichtig?*
Nein. Die Fortbildungspflicht erstreckt sich nur auf Ärztinnen und Ärzte, die in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (Art. 9 FBO). Die Fortbildungspflicht beginnt erst wieder nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz. Da sich die Kontrollperiode über drei Jahre erstreckt, reichen kürzere Auslandsaufenthalte (unter einem Jahr) allerdings nicht aus, um die Fortbildungspflicht zu sistieren.

8. *Ich bin Träger des Facharztstitels ORL und führe dazu den Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie. Wieviel Fortbildung muss ich machen?*
Schwerpunkte sind Spezialisierungen innerhalb eines Fachgebietes. Die Fortbildungsprogramme der Facharztstitel müssen auch die Fortbildung von allfälligen Schwerpunkten regeln. Die Fortbildungsordnung macht den Fachgesellschaften diesbezüglich keine Vorschriften. Wenn keine Regelung im Fortbildungsprogramm vorhanden ist, besteht auch keine zusätzliche Fortbildungspflicht (Art. 7 Abs. 2 lit. d FBO).

9. *Ich habe im Frühling den Facharztstitel erhalten. Muss ich für das laufende Jahr bereits 50 Stunden Fortbildung nachweisen?*
Nein. Die Fortbildungspflicht beginnt erst in dem Jahr, das demjenigen der Titelerteilung folgt. Selbstverständlich bilden Sie sich aber im eigenen Interesse Ihrem Bedarf entsprechend fort.

10. *Ich bin Assistenzarzt am Inselspital, führe den Facharztstitel für Innere Medizin und bin in Weiterbildung zum Facharzttitel Angiologie. Muss ich mich für den Titel Innere Medizin fortbilden?*
Ja. Die Fortbildungspflicht betrifft alle Inhaber eines Facharztstitels. Selbstverständlich sind Weiterbildungsveranstaltungen, die Sie im Rahmen Ihrer angiologischen Weiterbildung besuchen, auch als Fortbildung anrechenbar, soweit das Fortbildungsprogramm dies zulässt.

11. *Ich bin Träger von drei Facharzttiteln: Innere Medizin, Kardiologie und Intensivmedizin. Muss ich jetzt dreimal 80 Stunden Fortbildung betreiben?*
Nein. Sie wählen grundsätzlich diejenigen Fortbildungsprogramme, die Ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen. Ob Sie eins, zwei oder drei Programme erfüllen wollen, ist Ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung überlassen. In jedem Fall können Sie Fortbildungsveranstaltungen für mehrere Facharztstitel gleichzeitig anrechnen lassen, soweit sie für das jeweilige Programm anerkannt sind. Falls Sie alle drei Fortbildungsdiplome

erwerben wollen, können Sie 25 Credits «erweiterte Fortbildung» in allen drei Programmen gleichzeitig anrechnen lassen. In der «fachspezifischen Kernfortbildung» ist dies nur möglich, sofern die entsprechenden Fortbildungsprogramme dies zulassen. Wenn Sie beispielsweise hauptsächlich in der Inneren Medizin und zum Teil noch in der Kardiologie tätig sind, können Sie die 25 Stunden «fachspezifische Kernfortbildung» der SGIM absolvieren und in der «erweiterten Fortbildung» Veranstaltungen der Kardiologen besuchen.

12. *Ich nehme hier in der Region an einem Qualitätszirkel mit Hausärzten teil. Werden mir diese Stunden als Fortbildung angerechnet?*
Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Antwort hängt davon ab, nach welchem Programm Sie Ihre Fortbildung absolvieren wollen. Bitte konsultieren Sie das für Sie zuständige Fortbildungsprogramm und erkundigen Sie sich allenfalls bei der entsprechenden Fachgesellschaft. Alle Fortbildungsprogramme und die zuständigen Ansprechpersonen sind auf der Website der FMH (www.fmh.ch/awf → Fortbildung) publiziert.

13. *Ich bin als Ärztin mit dem Facharzttitel Innere Medizin im administrativen Bereich der SUVA tätig. Bin ich fortbildungspflichtig?*
Die Fortbildungspflicht betrifft alle Ärztinnen und Ärzte, die eine «ärztliche Tätigkeit» ausüben. Eine ärztliche Tätigkeit liegt vor, wenn Sie in irgendeiner Form Patienten untersuchen, beraten oder betreuen. Eine administrative oder forschende Tätigkeit ohne Patientenkontakt fällt nicht darunter.

14. *Ich bin eine sogenannte «Wiedereinsteigerin» und nehme nach vier Jahren Unterbruch meine ärztliche Tätigkeit wieder auf. Muss ich die Fortbildung der vergangenen Jahre nachholen?*
Nein. Wer nicht ärztlich tätig ist, ist auch nicht fortbildungspflichtig. Nach Wiederaufnahme Ihrer ärztlichen Tätigkeit beginnt die Fortbildungspflicht im darauffolgenden Jahr zu laufen (analog zum Erwerb eines Facharztstitels). Die Fortbildungsordnung enthält keine Bestimmungen über eine «Nachholfortbildung» oder eine «Fortbildung für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger».

15. *Ich halte als Oberarzt regelmässig Vorträge für Pflegefachpersonen zu verschiedenen Themen im Bereich Gesundheit und Medizin. Gilt das als Fortbildung für ein Fortbildungsdiplom?*
Die Antwort auf diese Frage hängt vom Fortbildungsprogramm ab, das Sie befolgen möchten. Die Fortbildungsordnung schliesst die Anrech-

nung von Unterricht nicht aus. Bitte konsultieren Sie das anwendbare Fortbildungsprogramm oder setzen Sie sich allenfalls mit der zuständigen Fachgesellschaft in Verbindung.

16. Ich war zwei Tage am letzten SGIM-Kongress. Wie viele Stunden werden mir total anerkannt?

Ein Fortbildungscredit entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde. Wichtige und regelmässige Veranstaltungen sollten von der Fachgesellschaft evaluiert und bewertet werden. In jedem Fall zählen nur diejenigen Stunden, in denen Sie sich tatsächlich fortgebildet haben. Von den Fachgesellschaften angegebene Credits sind als maximal anrechenbare Stunden zu verstehen.

17. Ich habe den Kardiotrainer und den Gastrotrainer der Medical Tribune absolviert. Wie viele Stunden werden mir für die Fortbildung angerechnet?

Elektronische Medien sind in Art. 4 der FBO ausdrücklich vorgesehen. Über die jeweilige Anrechnung muss das Fortbildungsprogramm der für Ihren Titel zuständigen Fachgesellschaft Auskunft geben.

18. Ich bin seit zwei Jahren pensioniert und betreue vereinzelt noch Freunde und Verwandte. Darf ich auch ohne Fortbildungsnachweis meinen Facharzttitel auf meine Visitenkarten schreiben?

Ja. Die Fortbildung ist keine Voraussetzung für die Ausschreibung eines Facharztstitels. Grundsätzlich gilt aber die Fortbildungspflicht, solange Sie eine ärztliche Tätigkeit am Patient ausüben.

19. Ich empfinde die Fortbildungsordnung und alle Fortbildungsprogramme als bürokratischen Leerlauf und weigere mich, diesen Vorschriften nachzukommen. Verliere ich jetzt meinen Facharzttitel?

Nein, der Facharzttitel kann in keinem Fall entzogen werden. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage. Sie können die Fortbildung durchaus

nach eigenem Gutdünken absolvieren, ohne die Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften zu beachten. Der Erwerb des Fortbildungsdiploms der FMH ist keine gesetzliche Notwendigkeit. Bei einer Kontrolle der kantonalen Aufsichtsbehörden oder in einem allfälligen Haftpflichtprozess wird das Fortbildungsdiplom jedoch von Nutzen sein.

20. Ich möchte Akupunkturpositionen in den Besitzstand nehmen, weil ich den Fähigkeitsausweis Akupunktur (ASA) nicht besitze. Kann ich die entsprechenden Leistungen weiterhin abrechnen?

Nein. Die «Dignität» dieser Leistungen beruht nicht auf TARMED und der allgemeinen Besitzstandsgarantie, sondern auf einer speziellen gesetzlichen Grundlage.

Alle Leistungen, für die das KVG eine bestimmte Weiterbildung fordert, werden von den Krankenkassen nur dann vergütet, wenn der Leistungserbringer über den entsprechenden Ausweis verfügt. Es betrifft folgende Fähigkeitsausweise:

- Akupunktur – Traditionelle Chinesische Medizin (ASA);
- Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM);
- Schwangerschaftsultraschall (SGUM).

Bei diesen Ausweisen ist ein Besitzstand nicht möglich.

Der Ausschuss der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) hat diese FAQs am 13. März 2008 im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Fortbildungsordnung (FBO) gutgeheissen.

Literatur

- 1 Hänggeli C, Kappeler O. Fortbildung für Besitzstandleistungen. Schweiz Ärztezeitung. 2006; 87(18):768-71.